

Gemeinde Rechtmehring

Landkreis Mühldorf am Inn



Bekanntmachung

über die

Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Freimehring Süd-Ost“

(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB
in Verb. mit § 34 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat Rechtmehring beschloss in der Sitzung am **24.04.2019** die Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Steinweger Straße 10“ und den Entwurf dieser Satzung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch –BauGB– (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der Ergänzungssatzung beinhaltet den Bereich des Gemeindeteils Freimehring südlich der Nasenbachstraße und Dorfstraße, sowie östlich der Dunserstraße, mit der Fl-Nr. 621, Gem. Rechtmehring.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung und seine Begründung werden

vom 08.08.2019 bis zum 13.09.2019

in der Geschäftsstelle, Zi OG1 der Verwaltungsgemeinschaft im *Rathaus Maitenbeth, Kirchplatz 9, 83558 Maitenbeth* während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sie sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Rechtmehring einsehbar.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Rechtmehring, 07.08.2019



S. Linner
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Aushang
Ausgehängt am 07.08.2019

abgenommen am: 10.11.19

St. Linner, Maitland

Sey

